

Allgemeine Geschäftsbedingungen GIBA gGmbH, 72108 Rottenburg, Schwalbenstr. 18

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und Unternehmern i. S. von § 310 BGB. Sie gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Geschäfte. Abweichende Bedingungen des Geschäftspartners, die wir nicht ausdrücklich in Textform anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Wir sind berechtigt, Vertragsleistungen ganz oder teilweise mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder durch Dritte ausführen zu lassen, soweit dies für den Geschäftspartner zumutbar ist

1.3 Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben diese Bedingungen hiervon im übrigen unberührt.

2. Datenschutz

Der Geschäftspartner ermächtigt uns und ist damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Daten verarbeitet, gespeichert und ausgewertet werden können. Dies gilt auch für die notwendige Weitergabe von Daten an Lieferanten.

3. Geheimhaltung, Unterlagen, Gegenstände

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle erhaltenen auftragsbezogenen Informationen und Unterlagen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer Genehmigung zugänglich gemacht werden. Von uns an den Geschäftspartner übergebene Unterlagen und Gegenstände, insb. Werkzeuge, bleiben unser Eigentum und sind vollständig zurückzugeben.

4. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

4.1 Erfüllungsort ist Rottenburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Rottenburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Geschäftspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

4.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

5. Haftungsbeschränkung

Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haften wir nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch uns oder durch Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt oder im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Geschäftspartner ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

B. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN VERKAUF

1. Geltungsbereich

Treten wir als Verkäufer auf, gelten in Ergänzung zu Teil A nachfolgende „BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN VERKAUF“.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Annahmeerklärungen und Bestellungen des Käufers bedürfen zur Rechtswirksamkeit stets unserer Bestätigung in Textform.

2.3 Bei Eigenprodukten behalten wir uns Abweichungen technischer oder gestalterischer Art gegenüber Beschreibungen und Angaben in Angeboten, Prospekten und anderen schriftlichen Unterlagen sowie Entwicklungs-, Programm-, Material- und Leistungsänderungen im Zuge technischen Fortschritts vor, soweit dies dem Käufer zumutbar ist. Der Käufer kann daraus keine Rechte herleiten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich netto Kasse zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen Umsatzsteuer sowie Verpackungs- und Versandkosten. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

3.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeiten

4.1 Angegebene Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich. Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden.

4.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden voraus.

4.3 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die von uns nicht zu vertreten sind (insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen beim Hersteller), verlängern auch verbindlich vereinbarte Fristen in angemessener Weise unter Berücksichtigung beider Interessen.

5. Gefahrenübergang, Lieferung, Mängelhaftung

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Lieferung ab Lager oder Werk vereinbart. Das Transportrisiko trägt der Käufer.

5.2 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

5.3 Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB sind zur Erhaltung von Mängelansprüchen zu beachten. Mängelrügen sind in Textform vorzubringen.

5.4 Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung.

5.5 Die Ansprüche sind nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschla-

gen der Nacherfüllung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehaltssicherung

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

6.2 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6.4 Die Verarbeitung/Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschl. USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen z. Zt. der Verarbeitung.

6.5 Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vorbehaltsware.

6.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Software-Systeme, Urheberrecht, Nutzungs- und Lizenzrechte

7.1 Alle von uns entwickelten Software-Systeme sind urheberrechtlich geschützt.

7.2 Die Nutzung eines von uns erworbenen Softwaresystems darf nur auf einem Computer (Einzelplatzlizenz) erfolgen. Der Käufer ist zur Anfertigung einer Sicherungskopie berechtigt. Diese darf nur zur erneuten Installation i. S. von Ziffer 7.2. Satz 1 verwendet werden. Darüberhinausgehend ist das Kopieren unserer Software-Systeme, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder andere Datenträger nicht gestattet. Im Fall der Übertragung der Software an Dritte, ist der Übertragende nicht berechtigt, Kopien zurückzubehalten.

C. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN EINKAUF

1. Geltungsbereich

Treten wir als Käufer auf, gelten in Ergänzung zu Teil A nachfolgende „BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN EINKAUF“.

2. Bestellungen, Vertragsschluss

2.1 Bestellungen von uns sind nur in Textform gültig. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Verkäufer die Annahme unserer Bestellung innerhalb von 7 Tagen in Textform bestätigt.

2.2 Wir übernehmen keine Kosten für die Angebotserstellung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Von uns in der Bestellung genannte Preise sind verbindlich und gelten frei Haus. Der Preis versteht sich einschließlich der zum Lieferzeitpunkt gültigen Umsatzsteuer sowie Verpackungskosten.

3.2 Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

4. Lieferzeiten, Materialverwendung

4.1 Von uns angegebene Lieferzeiten sind für den Verkäufer verbindlich. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

4.2 Überlassen wir dem Verkäufer zur Vertragsausführung Materialien, sind diese zu verwenden. Eigene Materialien kann der Verkäufer nur nach Absprache nutzen.

5. Eigentumsvorbehaltssicherung

Stellen wir dem Verkäufer Teile/Materialien (Vorbehaltsware) zur Verfügung, bleiben diese unser Eigentum. Nimmt der Verkäufer Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgt dies stets für uns. Teil B Ziffer 6.4 gilt entsprechend.

6. Mängelhaftung

Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Der Verkäufer haftet im gesetzlichen Umfang und in der gesetzlichen Frist. Bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen.

7. Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.